

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Said Djinnit, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 23. Dezember 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>366</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2013 betreffend das vorgesehene Mandat und die vorgesehenen Funktionen des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika<sup>367</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Mitglieder des Rates stimmen der in Ihrem zwölften Bericht über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika<sup>368</sup> enthaltenen Empfehlung zu, das Mandat des Büros um einen weiteren Zeitraum von drei Jahren, vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016, zu verlängern. Die Ratsmitglieder ersuchen Sie, dem Rat alle sechs Monate über die Mandatserfüllung des Büros Bericht zu erstatten.

Auf seiner 7213. Sitzung am 8. Juli 2014 behandelte der Rat den Punkt

„Friedenskonsolidierung in Westafrika

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika (S/2014/442)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Said Djinnit, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## NICHTVERBREITUNG/DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA<sup>369</sup>

### Beschluss

Auf seiner 7126. Sitzung am 5. März 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea“.

### Resolution 2141 (2014) vom 5. März 2014

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 1887 (2009) vom 24. September 2009, 1928 (2010) vom 7. Juni 2010, 1985 (2011) vom 10. Juni 2011, 2050 (2012) vom 12. Juni 2012, 2087 (2013) vom 22. Januar 2013 und 2094 (2013) vom 7. März 2013 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006<sup>370</sup>, 13. April 2009<sup>371</sup> und 16. April 2012<sup>372</sup>,

---

<sup>366</sup> S/2013/759.

<sup>367</sup> S/2013/753.

<sup>368</sup> S/2013/732.

<sup>369</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

<sup>370</sup> S/PRST/2006/41.

<sup>371</sup> S/PRST/2009/7.

<sup>372</sup> S/PRST/2012/13.

sowie unter Hinweis darauf, dass gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) eine Sachverständigen-Gruppe für die Demokratische Volksrepublik Korea eingesetzt wurde mit dem Auftrag, unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006), die in dieser Ziffer vorgesehenen Aufgaben auszuführen,

ferner unter Hinweis auf den Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) eingesetzten Sachverständigen-Gruppe und den Schlussbericht der Gruppe vom 3. März 2014<sup>373</sup>,

unter Hinweis auf die in dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen<sup>374</sup> enthaltenen methodologischen Standards für die Berichte der Sanktionsüberwachungsmechanismen,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Sekretariats, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der durch die Mitteilung des Präsidenten vom 22. Dezember 2006 gegebenen Anleitung<sup>374</sup>,

in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig glaubhafte, auf Tatsachen gestützte und unabhängige Bewertungen, Analysen und Empfehlungen sind, entsprechend dem in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegten Mandat der Sachverständigen-Gruppe,

feststellend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen sowie ihrer Trägersysteme nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, das in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegte und in Ziffer 29 der Resolution 2094 (2013) geänderte Mandat der Sachverständigen-Gruppe für die Demokratische Volksrepublik Korea bis zum 5. April 2015 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat spätestens am 5. März 2015 zu überprüfen und einen geeigneten Beschluss über eine weitere Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. ersucht die Sachverständigen-Gruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats spätestens am 5. August 2014 einen Halbzeitbericht über ihre Arbeit vorzulegen, ersucht ferner darum, dass die Gruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 5. September 2014 ihren Halbzeitbericht vorlegt, ersucht außerdem darum, dass die Gruppe dem Ausschuss spätestens am 5. Februar 2015 einen Schlussbericht samt Feststellungen und Empfehlungen vorlegt, und ersucht ferner darum, dass die Gruppe nach Erörterung mit dem Ausschuss dem Rat spätestens am 5. März 2015 ihren Schlussbericht vorlegt;

3. ersucht die Sachverständigen-Gruppe außerdem, dem Ausschuss spätestens dreißig Tage nach ihrer Wiederernennung ihr geplantes Arbeitsprogramm vorzulegen, legt dem Ausschuss nahe, dieses Arbeitsprogramm regelmäßig zu erörtern und sich mit der Gruppe regelmäßig über ihre Arbeit auszutauschen, und ersucht die Gruppe ferner, den Ausschuss über jede Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms zu unterrichten;

4. bekundet seine Absicht, die Arbeit der Sachverständigen-Gruppe weiter zu verfolgen;

5. fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien nachdrücklich auf, mit dem Ausschuss und der Sachverständigen-Gruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und 2094 (2013) verhängten Maßnahmen übermitteln;

6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7126. Sitzung einstimmig verabschiedet.

---

<sup>373</sup> S/2014/147.

<sup>374</sup> S/2006/997.